

IN NOT GERATEN?

KURZINFORMATION ZUR SOZIALHILFE IM KANTON ZÜRICH

Ausgabe 2005

Die Zahl der Menschen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist gross. Notlagen haben viele Ursachen: Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Behinderung, familiäre Verpflichtungen, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen.

Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen haben das Recht, sich an die Sozialhilfe-Stelle in ihrer Gemeinde zu wenden.

WAS IST SOZIALHILFE?

WER HAT ANSPRUCH AUF SOZIALHILFE?

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich besagt, dass alle Personen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen.

Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Mittel und andere finanzielle Hilfen wie Lohn, Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Neben der Existenzsicherung fördert die Sozialhilfe die Selbständigkeit und die Eingliederung in die Gesellschaft.

Die Sozialhilfe verlangt eine Gegenleistung der Sozialhilfebeziehenden in Form von Erwerbsarbeit, aktiver Teilnahme an Integrationsmassnahmen, gemeinnütziger Tätigkeit oder Betreuung von Kindern bzw. weiteren Angehörigen.

WAS IST PERSÖNLICHE HILFE?

Persönliche Hilfe heisst Beratung und Betreuung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste bieten Gewähr für gute und fachkundige Hilfe. In kleineren Gemeinden nehmen Mitglieder der Fürsorge-/Sozialbehörde diese Aufgaben wahr. Wo zweckmässig, vermitteln sie auch Dienstleistungen anderer, spezialisierter Institutionen. Persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich.

WAS IST WIRTSCHAFTLICHE HILFE?

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält wirtschaftliche Hilfe. Durch die Sozialhilfeleistungen wird das soziale Existenzminimum sichergestellt. Dazu gehören u.a. der Lebensunterhalt, die Miete und die medizinische Grundversorgung.

WIE WERDEN SOZIALHILFELEISTUNGEN BEMESSEN?

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand von Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe festgelegt. Ein persönliches Monatsbudget wird erstellt. Daraus ergibt sich der monatliche Lebensbedarf einer Person oder Familie. In Abzug gebracht werden alle Einkünfte (Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche und das die jeweiligen Freibeträge übersteigende Erwerbseinkommen und Vermögen). Reichen die eigenen Mittel nicht aus, so werden Sozialhilfeleistungen bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums ausgerichtet. Bei längerfristiger Unterstützungsbedürftigkeit werden entsprechende Integrationsleistungen mit Zulagen und Erwerbseinkünfte mit Einkommensfreibeträgen honoriert. Dies wirkt sich direkt auf das verfügbare Einkommen aus.

IHRE RECHTE

EXISTENZSICHERUNG

Die Bundesverfassung gewährleistet ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Im Kanton Zürich ist der Anspruch auf Sozialhilfe bei vorübergehenden oder dauernden Notlagen gesetzlich verankert. Wer trotz eigenen Bemühungen ausserstande ist, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann ein Gesuch um Sozialhilfe stellen.

PERSÖNLICHE BERATUNG

Die Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

SCHWEIGEPFLICHT UND DISKRETION

Mitglieder der Fürsorge-/ Sozialbehörde und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben den Datenschutz zu gewährleisten. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die erforderliche Diskretion.

BESCHWERDERECHT

Lehnt die Fürsorge-/ Sozialbehörde ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe ab, so haben Hilfesuchende Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid.

Dieser Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Diese gibt Auskunft darüber, bei welcher Stelle innert 30 Tagen ein Rekurs oder eine Beschwerde eingereicht werden kann.

IHRE PFLICHTEN

AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Bankkontenauszüge usw. gewährt werden. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können. Treffen Leistungen von Versicherungen usw. nicht rechtzeitig ein, können sie gegen eine Abtretungserklärung bzw. Drittzahlungsermächtigung überbrückt werden. Änderungen der Verhältnisse sind der Fürsorge-/Sozialbehörde unaufgefordert zu melden. Finanzielle Leistungen der Sozialhilfe dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Ausrichtung von Sozialhilfe kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden. Werden diese nicht erfüllt, kann dies zu einer Kürzung der finanziellen Leistung führen.

HILFE ZUR SELBSTHILFE

Wer Sozialhilfe erhält, muss – soweit möglich und zumutbar – alles dafür tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Damit sind insbesondere auch Gegenleistungen in Form von Integrationsmassnahmen und Erwerbsarbeit gemeint, die mit Zulagen oder Einkommensfreibeträgen honoriert werden.

RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT

Leistungen der Sozialhilfe müssen in der Regel nicht zurückerstattet werden. Es gibt dazu allerdings einige Ausnahmen, etwa wenn jemand später dank einer Erbschaft, einer Schenkung, eines Lotteriegewinnes oder unter besonderen Umständen auch infolge eines grossen Einkommens aus Erwerbsarbeit in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. In jedem Fall aber sind Leistungen zurückzuzahlen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden.

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können diese zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden.

PRAKTISCHE HINWEISE

RECHTZEITIG KONTAKT AUFNEHMEN

Falls Sie sich in einer Notlage befinden, wenden Sie sich rechtzeitig an die Fürsorge-/ Sozialbehörde oder den Sozialdienst bzw. das Sozialzentrum Ihrer Gemeinde. Frühzeitiger Rat ist für die wirksame Hilfe oft sehr wichtig!

KEIN PRIVATKREDIT!

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit Kleinkrediten zu überbrücken. Können die Raten nämlich nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und verschlimmert Ihre Situation. Die Sozialhilfe kann Ihnen besser helfen!

BESUCH VEREINBAREN

Vereinbaren Sie mit der zuständigen Beratungsstelle Ihrer Gemeinde telefonisch einen Termin. Vielleicht besteht in Ihrem Bezirk auch ein regionaler Sozialdienst. Im Zweifelsfall kann Ihnen die Gemeindekanzlei Auskunft geben.

UNTERLAGEN MITBRINGEN

Beim Erstkontakt und allfälligen Folgegesprächen wird Ihr Gesprächspartner oder Ihre Gesprächspartnerin versuchen, Ihre persönliche Lage zu verstehen und die nötige Hilfe zu besprechen. Bringen Sie Unterlagen mit, die Ihre finanzielle Situation erklären und dokumentieren können.

IM KONTAKT MIT ANDEREN SOZIALDIENSTEN

Falls Sie mit anderen Sozialberatungsstellen im Kontakt stehen (Jugendsekretariat, Amtsvormundschaft, öffentliche oder private Fachstelle), teilen Sie dies bitte beim Erstgespräch mit. Sie erleichtern damit eine zielgerichtete Hilfe.

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

An die Fürsorge-/ Sozialbehörde, den Sozialdienst oder das Sozialamt Ihrer Wohngemeinde. Im Zweifelsfall erteilt die Gemeindekanzlei Auskunft.

In der Stadt Zürich wenden Sie sich an das Sozialzentrum in Ihrer Wohnregion.

ZUSTÄNDIG IN UNSERER GEMEINDE:

WOLLEN SIE MEHR WISSEN?

Lassen Sie sich bei einer sozialen Beratungsstelle informieren (Sozialdienst oder Sozialamt bzw. Fürsorge-/ Sozialbehörde der Gemeinde oder andere Dienststelle). Hilfreich sind die kommentierten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, die gegen Entgelt bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13, bezogen oder unter www.skos.ch gratis eingesehen werden können.

Impressum:
Herausgegeben von:
Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Sozialamt des Kantons Zürich
2005, revidierte Auflage